

In Not geraten?

/ Sozialhilfe in der Stadt St.Gallen



Die Sozialen Dienste der Stadt St.Gallen

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig: Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu geringes Einkommen... Die Sozialen Dienste der Stadt St.Gallen (SDS) können Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen beraten und helfen.

Was ist Sozialhilfe?

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, der hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe (Art. 9, Abs. 1 Sozialhilfegesetz, SHG, sGS 381.1).

Hilfeleistung

- Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Vermittlung sozialer, medizinischer, therapeutischer und juristischer Hilfe
- Finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen fehlen oder nicht genügen, wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder

Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbstständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbstständigkeit wiederherzustellen bzw. zu sichern. Die Hilfe erfolgt stets als «Hilfe zur Selbsthilfe» und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

Ihre Rechte

Existenzsicherung

Aufgrund einer vorübergehenden oder dauernden finanziellen Notlage besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Recht auf Existenzsicherung durch die SDS, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben. Die Sozialhilfeleistungen werden individuell berechnet. Die Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten und den Einkommensverhältnissen.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Bei einem Anspruch auf Sozialhilfe werden Sie persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten.

Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt in Ihrer Verantwortung. Ihre persönlichen Rechte bleiben erhalten. Die SDS sind verpflichtet, in der Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte zu respektieren, wie z.B. die Niederlassungsfreiheit.

Diskretion und Schweigepflicht

Die SDS garantieren Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

Beschwerderecht

Bei Anspruchsberechtigung erhalten Sie eine einsprachefähige unbegründete Bemessungsverfügung. Grundsätzlich können Sie für alle Entscheide der Sozialhilfe, mit welchen Sie nicht einverstanden sind, eine rekursfähige Verfügung verlangen.

Ihre Pflichten

Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Die SDS können Weisungen und Auflagen erlassen.

Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Informieren Sie die zuständige Sozialberaterin oder den zuständigen Sozialberater rechtzeitig und unaufgefordert über Änderungen Ihrer Verhältnisse. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die SDS, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (z.B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, Unfallversicherung) oder andere Guthaben (z.B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, dann können diese von den SDS bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Diese Leistungen werden zeitgleich mit der bezogenen Sozialhilfe verrechnet.

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind gemäss Sozialhilfegesetz rückzahlbar. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten, insbesondere Ihre Eltern oder Kinder, können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern die finanziellen Verhältnisse es zulassen. Die SDS klären die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

Praktische Hinweise

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten oder diese sich ankündigen (z. B. bevorstehende Aussteuerung) warten Sie nicht, sondern melden Sie sich frühzeitig und bevor Schulden entstehen oder diese zunehmen.

Anmeldung

Für eine Neuanschuldung oder allgemeine Auskunft über die Abklärung des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen müssen Sie bei den SDS **persönlich** zu folgenden Zeiten vorbeikommen (ohne Voranmeldung):

Montag bis Donnerstag von 13.30–16.30 Uhr.

Brühlgasse 1, 9004 St.Gallen

Für die Neuanschuldung ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. Das weitere Vorgehen wird anlässlich eines persönlichen Kurzgespräches dargestellt.

Das Gespräch findet auf Deutsch statt. Falls notwendig und möglich, lassen Sie sich bitte von einer Person begleiten, die für Sie übersetzen kann.

Teilen Sie der Sozialberaterin oder dem Sozialberater beim ersten Gespräch mit, ob Sie mit anderen Beratungsstellen (Behörden, Schuldensanierungsstellen, kirchliche Beratungsstellen etc.) in Kontakt stehen. Sie erleichtern damit eine koordinierte und zielgerichtete Hilfeleistung.

Allgemeine Fragen

sozialdienste@stadt.sg.ch

www.soziales.stadt.sg.ch

Stadt St.Gallen

Soziale Dienste

Brühlgasse 1

CH-9004 St.Gallen

Telefon +41 71 224 50 37

sozialdienste@stadt.sg.ch

www.soziales.stadt.sg.ch